

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

epoxihaft 2K Epoxidharzgrundierung

Überarbeitet am: 13.11.2020 Seite 1 von 13

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

epoxihaft 2K Epoxidharzgrundierung Komponente B

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Grundier- und Mörtelharz

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Das Produkt ist für den berufsmässigen Verwender bestimmt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: blizz-z Schweiz AG
Strasse: Moskau 314B
Ort: 8262 Ramsen - CH
Telefon: +49 (0) 281/ 94403 - 40
E-Mail: info@blizz-z.de

1.4. Notrufnummer: Telefon: 145 (24 h erreichbar, Schweizerisches Toxikologisches Zentrum, Zürich, für Anrufe aus

dem Ausland aus der Schweiz, Auskünfte auf Deutsch, Französisch und Italienisch)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenkategorien:

Akute Toxizität: Akut Tox. 4

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautätz. 1B

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenschäd. 1 Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Sens. Haut 1A

Gewässergefährdend: Agu. chron. 2

Gefahrenhinweise:

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Verursacht schwere Augenschäden.

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Phenol, styrolisiert

Propylidyntrimethanol, propoxyliert, Reaktionsprodukte mit Ammoniak

1,3-Benzoldimethanamin, m-xylylendiamin

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin

Signalwort: Gefahr

Piktogramme:











epoxihaft 2K Epoxidharzgrundierung

Überarbeitet am: 13.11.2020 Seite 2 von 13

Gefahrenhinweise

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen.

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke

sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Nur für den berufsmässigen Verwender.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäss REACH, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

Formulierter Polyaminhärter

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung	Anteil		
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	GHS-Einstufung			
61788-44-1	Phenol, styrolisiert			40 - < 45 %
	262-975-0		01-2119980970-27	
	Skin Irrit. 2, Skin Sens. 1A, Aquation	Chronic 2; H315 H317 H411		
39423-51-3	Propylidyntrimethanol, propoxyliert	, Reaktionsprodukte mit Amm	oniak	30 - < 35 %
	500-105-6		01-2119556886-20	
	Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, Eye Da			
1477-55-0	1,3-Benzoldimethanamin, m-xylyle	15 - < 20 %		
	216-032-5		01-2119480150-50	
	Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, Skin Co H302 H314 H318 H317 H412 EUH			
2855-13-2	3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclo	10 - < 15 %		
	220-666-8	612-067-00-9	01-2119514687-32	
	Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, Skin Corr. 1B, Eye Dam. 1, Skin Sens. 1, Aquatic Chronic 3; H312 H302 H314 H318 H317 H412			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Weitere Angaben

Es liegen keine Informationen vor.



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

epoxihaft 2K Epoxidharzgrundierung

Überarbeitet am: 13.11.2020 Seite 3 von 13

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten! Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Nach Einatmen

Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Ärztliche Behandlung notwendig.

Nach Augenkontakt

Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome: Magenperforation. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen. Kohlendioxid (CO2). Schaum. Löschpulver.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht entzündbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Vollschutzanzug.

Zusätzliche Hinweise

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäss Abschnitt Entsorgung behandeln.



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

epoxihaft 2K Epoxidharzgrundierung

Überarbeitet am: 13.11.2020 Seite 4 von 13

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Übliche Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Zusammenlagerungshinweise

Weitere Hinweise zur Zusammen- und Getrenntlagerung: siehe TRGS 510

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Empfohlene Lagerungstemperatur: 10 - 30 °C Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. An einem trockenen Ort aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Weitere Informationen:

Informationssystem der Berufsgenossenschaft der Bauwirtsschaft unter www.gisbau.de

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

MAK-Werte (Suva, 1903.d)

CAS-Nr.	Stoff	ppm	mg/m³	F/ml	Kategorie	Herkunft
1477-55-0	m-Xylol-alpha,alpha'-diamin	-	0,1		MAK-Wert 8 h	



Druckdatum: 18.12.2020

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

epoxihaft 2K Epoxidharzgrundierung

Überarbeitet am: 13.11.2020 Seite 5 von 13

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Stoff				
DNEL Typ		Expositionsweg	Wirkung	Wert	
61788-44-1	Phenol, styrolisiert	*	-		
Arbeitnehmer I	DNEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	7,4 mg/m³	
Arbeitnehmer I	DNEL, langzeitig	dermal	systemisch	2,1 mg/kg KG/d	
39423-51-3	Propylidyntrimethanol, propoxyliert, Reaktionsprodukte mit	Ammoniak			
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig		dermal	systemisch	1,6 mg/kg KG/d	
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig		inhalativ	systemisch	14,1 mg/m³	
1477-55-0	1,3-Benzoldimethanamin, m-xylylendiamin	•			
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig		inhalativ	systemisch	1,2 mg/m³	
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig		inhalativ	lokal	0,2 mg/m³	
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig		dermal	systemisch	0,33 mg/kg KG/d	
2855-13-2	55-13-2 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin				
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig i		inhalativ	lokal	0,073 mg/m³	
Arbeitnehmer DNEL, akut inhalativ lokal 0,073 mg/m³			0,073 mg/m³		

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Stoff					
Umweltkompa	Umweltkompartiment					
61788-44-1	Phenol, styrolisiert					
Süsswasser		0,03 mg/l				
Meerwasser		0,003 mg/l				
Süsswasserse	diment	1,86 mg/kg				
Meeressedime	ent	0,186 mg/kg				
Boden		0,355 mg/kg				
39423-51-3	Propylidyntrimethanol, propoxyliert, Reaktionsprodukte mit Ammoniak	•				
Süsswasser	•	0,004 mg/l				
Meerwasser		0 mg/l				
Süsswasserse	diment	0,016 mg/kg				
Meeressediment		0,002 mg/kg				
Boden		0,001 mg/kg				
1477-55-0	1,3-Benzoldimethanamin, m-xylylendiamin	•				
Süsswasser		0,094 mg/l				
Meerwasser		0,009 mg/l				
Süsswasserse	diment	12,4 mg/kg				
Meeressedime	ent	1,24 mg/kg				
Boden		2,44 mg/kg				
2855-13-2	3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin	•				
Süsswasser		0,06 mg/l				
Meerwasser 0		0,006 mg/l				
Süsswassersediment 5,784 ii		5,784 mg/l				
Meeressedime	ent	0,578 mg/l				
Boden		1,121 mg/l				



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

epoxihaft 2K Epoxidharzgrundierung

Überarbeitet am: 13.11.2020 Seite 6 von 13

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sichergestellt werden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Schutz- und Hygienemassnahmen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hautschutzplan erstellen und beachten! Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz: Korbbrille.

Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Empfehlung nach EN 374: Für kurzfristige Arbeiten oder als Spritzschutz: Handschuhe aus Butylkautschuk/Nitrilkautschuk (0,4 mm), Kontaminierte Handschuhe sofort wechseln und entsorgen. Bei permanentem Produktkontakt: Handschuhe aus Viton (0.4 mm) Durchdringungszeit >30 min.

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Empfehlung: Sicherheitsschuhe nach EN ISO 20345, lange Hose und langärmeliges Arbeitshemd; bei Misch- und Rührarbeiten zusätzlich Gummischürze und Schutzstiefel nach EN 14605

Atemschutz

Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig
Farbe: hellgelb/braun
Geruch: Aminartig

Prüfnorm

pH-Wert: Es liegen keine Informationen vor.

Zustandsänderungen

Flammpunkt: 112 °C berechnet.

Explosionsgefahren

Es liegen keine Informationen vor.

Zündtemperatur: Es liegen keine Informationen vor.
Zersetzungstemperatur: Es liegen keine Informationen vor.

Brandfördernde Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

Dampfdruck: Es liegen keine Informationen vor.

Dichte (bei 23 °C): ca. 1,03 g/cm³ ISO 2811-2

Wasserlöslichkeit: Es liegen keine Informationen vor.

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

Es liegen keine Informationen vor.

Verteilungskoeffizient: Es liegen keine Informationen vor.



Druckdatum: 18.12.2020

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

epoxihaft 2K Epoxidharzgrundierung

Überarbeitet am: 13.11.2020 Seite 7 von 13

Dyn. Viskosität: 400 - 600 mPa·s ISO 2884-1

(bei 25 °C)

Dampfdichte: Es liegen keine Informationen vor. Verdampfungsgeschwindigkeit: Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemässer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemässer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

keine/keiner

10.5. Unverträgliche Materialien

Säure. Oxidationsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

ATEmix berechnet

ATE (oral) 1213,9 mg/kg



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

epoxihaft 2K Epoxidharzgrundierung

Überarbeitet am: 13.11.2020 Seite 8 von 13

CAS-Nr.	Bezeichnung							
	Expositionsweg	Dosis		Spezies	Quelle	Methode		
61788-44-1	Phenol, styrolisiert				•	·		
	oral	LD50 mg/kg	>2000	Ratte	ECHA Dossier			
	dermal	LD50 mg/kg	>2000	Ratte	ECHA Dossier			
39423-51-3	Propylidyntrimethanol, p	ropoxyliert, R	eaktionspro	dukte mit Ammoniak				
	oral	LD50 mg/kg	550	Ratte	ECHA Dossier			
	dermal	LD50 mg/kg	>1000	Ratte	ECHA Dossier			
1477-55-0	1,3-Benzoldimethanami	n, m-xylylendi	amin					
	oral	LD50 mg/kg	930	Ratte (OECD 401)	ECHA Dossier			
	dermal	LD50 mg/kg	>3100	Ratte (OECD 402)	ECHA Dossier			
	inhalativ Dampf	ATE	11 mg/l					
	inhalativ (4 h) Aerosol	LC50	1,34 mg/l	Ratte (OECD 403)	ECHA Dossier			
2855-13-2	3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin							
	oral	LD50 mg/kg	1030	Ratte (OECD 401)	ECHA Dossier			
	dermal	ATE mg/kg	1100					
	inhalativ (4 h) Aerosol	LC50 mg/l	>5,01	Ratte (OECD 403)	ECHA Dossier			

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierende Wirkungen

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. (Phenol, styrolisiert; 1,3-Benzoldimethanamin, m-xylylendiamin; 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin)

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

epoxihaft 2K Epoxidharzgrundierung

Überarbeitet am: 13.11.2020 Seite 9 von 13

CAS-Nr.	Bezeichnung								
	Aquatische Toxizität	Dosis		[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode		
61788-44-1	Phenol, styrolisiert								
	Akute Fischtoxizität	LC50	5,6 mg/l	96 h	Oryzias latipes (OECD 203)	ECHA Dossier			
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	4,6 mg/l	48 h	Daphnia magna (OECD 202)	ECHA Dossier			
39423-51-3	Propylidyntrimethanol, p	propoxyliert, F	Reaktionspro	dukte mit	Ammoniak				
	Akute Algentoxizität	ErC50	4,4 mg/l	72 h	Pseudokirchnerella subcapitata (OECd 201)	ECHA Dossier			
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	13 mg/l	48 h	Daphnia magna (OECD 202)	ECHA Dossier			
1477-55-0	1,3-Benzoldimethanami	1,3-Benzoldimethanamin, m-xylylendiamin							
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	87,6	96 h	Oryzias latipes (OECD 203)	ECHA Dossier			
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l	20,3	72 h	Pseudokirchnerella subcapitata (OECD 201)	ECHA Dossier			
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l	15,2	48 h	Daphnia magna (OECD 202)	ECHA Dossier			
2855-13-2	3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin								
	Akute Algentoxizität	ErC50	37 mg/l	72 h	Desmodesmus subspicatus	ECHA Dossier			
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	23 mg/l	48 h	Daphnia magna (OECD 202)	ECHA Dossier			

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

CAS-Nr.	Bezeichnung							
	Methode	Wert	d	Quelle				
	Bewertung							
39423-51-3	Propylidyntrimethanol, propoxyliert, Reaktionsprodukte mit Ammoniak							
	OECD 301F/ ISO 9408/ EEC 92/69/V, C.4-D <5% 28 ECHA Dossier							
	Das Produkt ist biologisch nicht leicht abbaubar.	•		•				
1477-55-0	1,3-Benzoldimethanamin, m-xylylendiamin							
	OECD 301 B	49%	28	ECHA Dossier				
	Nicht leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterie	en)		•				
2855-13-2	3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin							
	Biologischer Abbau	8%	28	ECHA Dossier				
	Nicht leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)							

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
39423-51-3	Propylidyntrimethanol, propoxyliert, Reaktionsprodukte mit Ammoniak	-1.13
1477-55-0	1,3-Benzoldimethanamin, m-xylylendiamin	0,18





epoxihaft 2K Epoxidharzgrundierung

Überarbeitet am: 13.11.2020 Seite 10 von 13

BCF

CAS-Nr.	Bezeichnung	BCF	Spezies	Quelle
61788-44-1	Phenol, styrolisiert	69-190		

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.

Abfallschlüssel - ungebrauchtes Produkt (SR 814.610.1, VeVA)

080111 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke,

Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben; Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb, Anwendung und Entfernung von Farben und Lacken; Farb- und Lackabfälle, die organische

Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; Sonderabfall

Abfallschlüssel - verbrauchtes Produkt (SR 814.610.1, VeVA)

080111 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke,

Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben; Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb, Anwendung und Entfernung von Farben und Lacken; Farb- und Lackabfälle, die organische

Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; Sonderabfall

Abfallschlüssel - ungereinigte Verpackung (SR 814.610.1, VeVA)

150110 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anderswo

nicht genannt); Verpackungen (einschliesslich getrennt gesammelter kommunaler

Verpackungsabfälle); Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder von Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit

besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind; Sonderabfall

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen . Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer: UN 2735

14.2. Ordnungsgemässe POLYAMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. (m-xylylendiamin;

<u>UN-Versandbezeichnung:</u> Trimethylolpropan polyoxypropylen triamin)

14.3. Transportgefahrenklassen: 8 14.4. Verpackungsgruppe: Ш R Gefahrzettel: Klassifizierungscode: C7 Sondervorschriften: 274 Begrenzte Menge (LQ): 1 I Freigestellte Menge: E2 Beförderungskategorie: 2 Gefahrnummer: 80





epoxihaft 2K Epoxidharzgrundierung

Überarbeitet am: 13.11.2020 Seite 11 von 13

Tunnelbeschränkungscode: E

Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer: UN 2735

14.2. Ordnungsgemässe POLYAMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (m-xylylene diamine;

UN-Versandbezeichnung: Trimethylolpropane polyoxypropylene triamine)

14.3. Transportgefahrenklassen:814.4. Verpackungsgruppe:IIGefahrzettel:8Marine pollutant:YESSondervorschriften:274Begrenzte Menge (LQ):1 LFreigestellte Menge:E2EmS:F-A, S-B

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: Ja

Gefahrauslöser: Phenol, styrolisiert; Propylidyntrimethanol, propoxyliert, Reaktionsprodukte

mit Ammoniak

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor.

14.7. Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 3

Angaben zur VOC-Richtlinie VOC-Gehalt (g/L), Lieferzustand: < 500

2004/42/EG:

Unterkategorie nach 2004/42/EG: Zweikomponenten-Reaktionslacke für bestimmte Verwendungszwecke

wie die Bodenbehandlung - Beschichtungsstoffe auf Lösemittelbasis,

VOC-Grenzwert: 500 g/l

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie

2012/18/EU:

E2 Gewässergefährdend

Zusätzliche Hinweise

Verbot / Beschränkung:

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII): 3

REACH - Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe für die Zulassung (Artikel 59).: Keine der Komponenten ist gelistet (=> 0.1 %).

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV): nicht anwendbar

REACH Information: Die in unseren Produkten enthaltenen Stoffe sind von unseren Lieferanten vorregistriert oder registriert und/oder von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder unterliegen der REACH Verordnung, aber sind von der Registrierpflicht ausgenommen.



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

epoxihaft 2K Epoxidharzgrundierung

Überarbeitet am: 13 11 2020 Seite 12 von 13

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen nach dem

> Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5 (SR 822.115) beachten. Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18.

Altersjahr.

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzverordnung (SR

822.111.52) bei Schwangerschaft und Mutterschaft beachten.

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann

mit diesem Produkt in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer

Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch

geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann. Durchdringt leicht die äussere Haut und löst Vergiftung aus. Löst

Überempfindlichkeitsreaktionen allergischer Art aus.

VOC-Anteil (VOCV): 0 %

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Hautresorption/Sensibilisierung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

Phenol. styrolisiert

Propylidyntrimethanol, propoxyliert, Reaktionsprodukte mit Ammoniak

1.3-Benzoldimethanamin. m-xvlvlendiamin

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route

(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service

LC50: Lethal concentration, 50%

LD50: Lethal dose, 50%

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ICI PI

Einstufung	Einstufungsverfahren
Acute Tox. 4; H302	Berechnungsverfahren
Skin Corr. 1B; H314	Berechnungsverfahren
Eye Dam. 1; H318	Berechnungsverfahren
Skin Sens. 1A; H317	Berechnungsverfahren
Aquatic Chronic 2; H411	Berechnungsverfahren

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.





epoxihaft 2K Epoxidharzgrundierung

Überarbeitet am: 13.11.2020 Seite 13 von 13

H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)